Umweltbericht zur

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.066 - Dahlhof –

und

zur 30. FNP-Änderung – Dahlhof –

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 4

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping 5
1.2 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der Bauleitpläne 5
1.2.1 Abgrenzung, Lage und Größe der Planbereiche 5
1.2.2 Art und Maß der Nutzung 6
1.2.3 Bedarf an Grund und Boden 7
1.2.4 Flächennutzungsplan 7

2 ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN 9

2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen 9
2.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) 9
2.1.2 Landschaftsplan 9
2.1.3 FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete 10
2.1.4 Biotopkataster 10
2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen 10
2.2.1 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung 10
2.2.2 Klima / Luft / Emissionen / Immissionen 11
2.2.3 Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaft 11
2.2.4 Boden / Fläche 12
2.2.5 Wasser / Abwasser 12
2.2.6 Kulturgüter und Sachgüter 13
2.2.7 Abfall 13

3 BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAßNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE 13

3.1 Mensch und Bevölkerung / Risiken für die menschliche Gesundheit / Immissionen / Luft / Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung / Emissionen 14
3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild 15
3.3 Boden, Fläche 18
3.4 Wasser / Abwasser 18
3.5 Kulturgüter und Sachgüter / kulturelles Erbe 19
3.6 Klima (Treibhausgasemissionen) / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel 20
3.7 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie 21
3.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 21
3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 21
3.10 Abfall 21
3.11 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind 21
3.12 In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 22
3.13 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB 22

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE 22

4.1 Konfliktanalyse 22
4.2 Eingriffsermittlung / Bilanzierung 23
4.3 Ausgleichsmaßnahme 25
4.4 Allgemeine Minimierungsmaßnahmen: 26

5 SONSTIGE ANGABEN 26

5.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung 26

5.2 Monitoring 26

6 ZUSAMMENFASSUNG 27

7 LITERATUR 28

8 ANHANG 29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild des Geltungsbereiches (unmaßstäblich) 6

Abbildung 2: Bebauungsplan 06.066 – Dahlhof 7

Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 8

Abbildung 4: geplante 30. Änderung des FNP 8

Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan 9

1 Einleitung

Im Jahr 2000 wurde der Bebauungsplan Nr. 06.066 – Dahlhof – aufgestellt. In der Folge entstand das Neubaugebiet Dahlhof mit mehr als 150 Wohneinheiten. Im Eingangsbereich dieser Siedlung siedelte sich ein Aldi-Markt mit 800 qm Verkaufsfläche an. Dieser Markt stellt die wohnungsnahe Grundversorgung im Süden von Bockum-Hövel sicher. Die Fa. Aldi plant nun, den aktuellen handelswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragend, am gleichen Standort einen neuen Lebensmittelmarkt mit 1.150 qm Verkaufsfläche zu errichten. Es wird beabsichtigt, den vorhandenen Lebensmittelmarkt abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Mit der Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, diesen wohnungsnahen Nahversorgungsstandort im Süden von Bockum-Hövel langfristig zu sichern, ohne das Stadtteilzentrum Bockum-Hövel zu gefährden.

Durch die geplante Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes mit 1.150 qm Verkaufsfläche, ist neben einer Bebauungsplanänderung des Bebauungsplans Nr. 06.066 – Dahlhof – (3. Änderung) auch eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein Vorhaben dieser Größe ist im Allgemeinen Wohngebiet planungsrechtlich nicht zulässig. Notwendig ist die Festsetzung eines Sondergebietes – Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittel (SO GH-L). Die daher erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung Nr. 30 – Dahlhof - wird nach § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Die Änderungsbereiche der beiden Bauleitpläne sind flächengleich.

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

Das geplante Vorhaben zählt aufgrund der projektierten Verkaufsfläche von 1.150 qm zu den UVP-pflichtigen Bauvorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.6.1 des UVPG (Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Nach § 50 UVPG wird im Rahmen von Bebauungsplanverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches als Umweltprüfung durchgeführt. Eine nach UVPG vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wird.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:
„*Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen* ***erheblichen*** *Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. (…). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (…). Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Dafür ist wie oben beschrieben die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung für beide Änderungsverfahren dargestellt.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (FNP), sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Umweltinformationssystem der Stadt Hamm [UIS]), insbesondere aber die Begründung zum vorliegenden Verfahren.

Für die Bearbeitung werden Gutachten zum Artenschutz und zum Straßenverkehrslärm erstellt.

1.2 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der Bauleitpläne

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begrünung zur Änderung des Bebauungsplans bzw. der 30. FNP-Änderung. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.066 – Dahlhof – und der 30. FNP – Änderung umfassen das Grundstück des Aldi-Marktes auf der Nordseite der Wittekindstraße, östlich der Freiligrathstraße. Dieser Bebauungsplan wurde im Jahr 2000 aufgestellt. In der Folge entstand das Neubaugebiet Dahlhof mit mehr als 150 Wohneinheiten. Im Eingangsbereich dieser Siedlung siedelte sich ein Aldi-Markt mit 800 qm Verkaufsfläche an. Dieser Markt stellt die wohnungsnahe Grundversorgung im Süden von Bockum-Hövel sicher. Die Fa. Aldi plant nun, den aktuellen handelswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragend, am gleichen Standort einen neuen Lebensmittelmarkt mit 1.150 qm Verkaufsfläche zu errichten. Für die planungsrechtliche Absicherung dieses Vorhabens und für die langfristige Sicherung dieses Versorgungsstandortes sind eine Bebauungsplanänderung und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Notwendig ist die Festsetzung bzw. Darstellung eines Sondergebietes – Großflächiger Einzelhandel -.

Diese-Änderungsverfahren dienen der planungsrechtlichen Absicherung des Ansiedlungsvorhabens der Fa. Aldi durch die Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“. Es wird beabsichtigt, den vorhandenen Lebensmittelmarkt abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass maximal 1.150 qm Verkaufsfläche zulässig sind. Diese Obergrenze dient dem Schutz der zentralen Versorgungsbereiche.

Mit der Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, diesen wohnungsnahen Nahversorgungsstandort im Süden von Bockum-Hövel langfristig zu sichern, ohne das Stadtteilzentrum Bockum-Hövel zu gefährden.

1.2.1 Abgrenzung, Lage und Größe der Planbereiche

Der ca. 0,65 ha große Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.066 sowie der (deckungsgleichen) 30. Änderung des FNP – Dahlhof – umfasst das Betriebsgelände des vorhandenen Aldi-Marktes. Er wird begrenzt im Norden von der Straße Am Dahlhof, im Westen von der Freiligrathstraße, im Süden von der Wittekindstraße und im Osten von einem vorhandenen Lärmschutzwall. Der vorhandene Aldi-Markt erstreckt sich in der östlichen Hälfte des vorgenannten Grundstückes in Nord-Süd-Ausrichtung. Westlich davon befinden sich die Kundenparkplätze. Erschlossen werden diese von der Straße Am Dahlhof. Die deckungsgleichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne werden im folgenden Text meist als „Planbereich“ oder „Plangebiet“ bezeichnet.

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Luftbild des Geltungsbereiches (unmaßstäblich)

1.2.2 Art und Maß der Nutzung

Um die städtebaulichen Ziele – Errichtung eines Supermarktes – zu erreichen, wird ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von 33,0 m in Nord-Süd-Richtung und 66,00 m in West-Ost-Richtung für ein maximal eingeschossiges Gebäude im Bebauungsplan festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die festgesetzte maximal zulässige Grundflächen- (0,8) und Geschossflächenzahl (0,8) geregelt und damit auf ein städtebaulich sinnvolles Maß begrenzt.

Per textlicher Definition wird festgesetzt, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe 68,0 m über NHN beträgt. Im Bebauungsplan wurden Höhenpunkte eingetragen, um die vorhandenen Geländehöhen zu veranschaulichen. Sie schwanken im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zwischen 59 und 60 m über NHN. Die sich daraus ergebende maximal zulässige Gebäudehöhe über Gelände liegt demnach zwischen 8 und 9 m. Diese Gebäudehöhe wird aus stadtgestalterischer und städtebaulicher Sicht an diesem Standort für verträglich gehalten. Größere Gebäudekubaturen sollen mit dieser Festsetzung vermieden werden.

Der Bereich des geplanten Stellplatzbereiches werten die Stellplätze nachrichtlich dargestellt. Die nicht für Stellplätze benötigten Restflächen werden aus stadtgestalterischen Gründen (Gliederung, Auflockerung, Durchgrünung) und aus ökologischen Gründen (Entsiegelung, Verbesserung des Mikroklimas) als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 0,65 ha. Eine Inanspruchnahme von Grund und Boden findet nur in dem bestehenden und rechtlich zugelassenen Maß statt.

Abbildung 2: Bebauungsplan 06.066 – Dahlhof

(unmaßstäblich, Stand Juli 2020)

1.2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Wohnbaufläche dar. Im seit 2000 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.066 – Dahlhof – ist der Planungsbereich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In allgemeinen Wohngebieten ist die Errichtung von Lebensmittelmärkten mit maximal 800 qm rechtlich zulässig. Durch die geplante Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes mit 1.150 qm Verkaufsfläche, sind eine Bebauungsplanänderung und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich Ein Vorhaben dieser Größe ist im Allgemeinen Wohngebiet planungsrechtlich nicht zulässig.

Ziel der 30. FNP-Änderung ist die Festsetzung eines Sondergebietes – Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittel (SO GH-L).

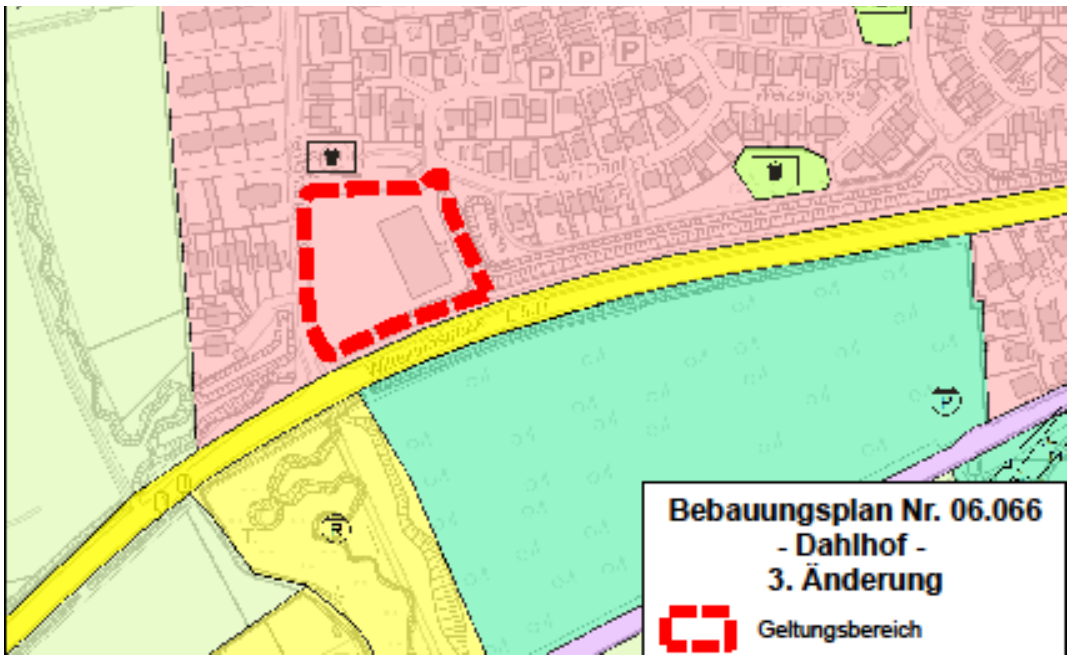

Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Abbildung 4: geplante 30. Änderung des FNP

2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (7) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Belange / Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Planbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange.

2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

2.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) trifft für das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.066 – Dahlhof – und der FNP-Änderung die Entwicklungsaussage „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“.

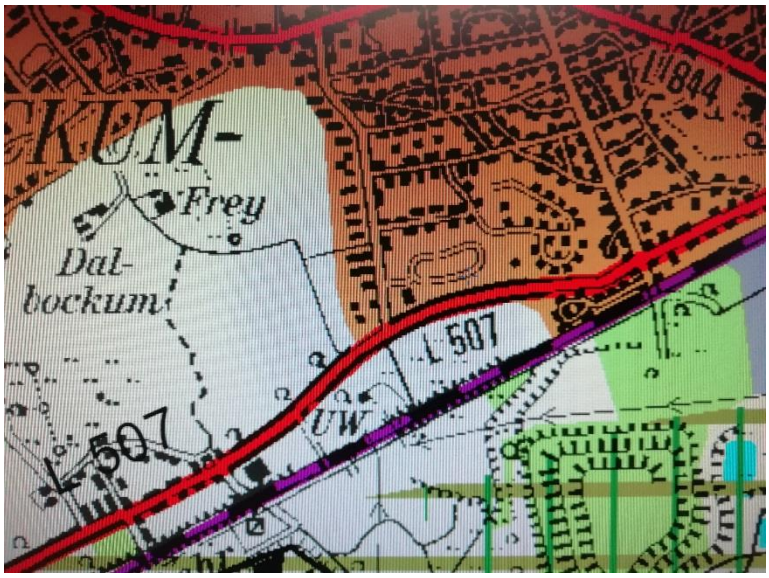

Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan

2.1.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Hamm-West. Auf der Fläche des Plangebietes sind keine Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützte Landschaftsbestandteile) festgesetzt. Jedoch befindet sich südlich angrenzend zum Aldi-Markt ein geschlossener Gehölzstreifen, ein renaturiertes Fließgewässer sowie ein Kleingewässer. Westlich des Geländes verläuft ebenso ein renaturiertes Fließgewässer.

Da sich diese jedoch nicht im Planbereich befinden und durch Straßen von diesem getrennt sind, sind Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese Flächen nicht zu erwarten.

2.1.3 FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich auch nicht im räumlichen Umfeld.

2.1.4 Biotopkataster

Angaben zu schutzwürdigen Biotopen führt das entsprechende Fachinformationssystem des Landes NRW. Die Abfrage im Internet unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk weist als Ergebnis für den Planbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze / Normen und die Art, wie diese Ziele im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans bzw. der FNP-Änderung berücksichtigt werden, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

2.2.1 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der 3. Änderung von Bauleitplänen sind insbesondere

- die Belange des Umweltschutzes,
- insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
- insbesondere die Vermeidung von Emissionen,

zu berücksichtigen.

TA Lärm / DIN 18005 / Abstandserlass NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007) / DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

TA Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])

Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Eine Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird dadurch gesichert, dass im Zuge des Planverfahrens ein Verkehrsgutachten (Büro Ambrosius Blanke, Bochum) sowie ein Immissionsgutachten (Büro Wenker und Gesing, Gronau) erstellt wurden. Demnach sind von dem Vorhaben weder in Verkehrstechnischer Sicht Probleme zu erwarten, noch ist eine relevante Erhöhung von Emissionen zu erwarten.

2.2.2 Klima / Luft / Emissionen / Immissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft / Abstandserlass NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Eine relevante Erhöhung von Emissionen ist grundsätzlich nicht zu erwarten (s.o.).

2.2.3 Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaft

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der 3. Änderung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
- die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

zu berücksichtigen.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) / Bundeswaldgesetzes/Landesforstgesetzes (LFoG)**

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Durch die geplante Änderung kommt es zu keinem relevanten Eingriff in Natur und Landschaft. Ökologische Belange werden durch entsprechende Festsetzungen zur Begrünung im Bebauungsplan berücksichtigt. Die bisherigen Grünflächen werden wieder als Grünflächen festgesetzt. Wald ist nicht betroffen. Auswirkungen, insbesondere auch auf planungsrelevante Tierarten, sind nicht zu erwarten (siehe Kapitel 5). Verstöße gegen den § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

2.2.4 Boden / Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBoSchG) / Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) / Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind

- ❖ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
  - o Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
  - o Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - o Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
  - o Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
  - o Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
  - o Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
  - o Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
  - o Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der

- o sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- o Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher lnanspruchnahme von Böden.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung werden keine weiteren Eingriffe in den Boden oder weiterer Flächenverbrauch vorbereitet.

2.2.5 Wasser / Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- o Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz (LWG):

- o Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- o Gemäß dieser gesetzlichen Vorlagen ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung kommt es zu keinem relevanten Eingriff in den Wasserhaushalt. Es erfolgt eine Entwässerung im Trennsystem. Die festgesetzte Dachbegrünung verzögert den Abfluss von Niederschlagswasser (Abflussbeiwert 0,5), welches dann in einen Regenwasserkanal geleitet wird. Die auf dem Parkplatz anfallenden Wassermengen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes über Versickerungsmulden an den Ableitungskanal des RRB Dahlhof angeschlossen und werden gemeinsam mit dem Abfluss aus dem RRB entlang des südlichen Randes der Wittekindstraße zur Einleitungsstelle in den Merschhovener Graben abgeleitet.

Die sonstigen Abwässer werden fachgerecht über den Mischwasserkanal entsorgt.

2.2.6 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der 3. Änderung von Bauleitplänen sind

- … insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung sind Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

2.2.7 Abfall

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der 3. Änderung von Bauleitplänen sind

- die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

Zweck des Gesetzes ist die

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Durch die geplante Änderung fallen neben den üblichen Abfällen, keine weiteren Abfälle an. Anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

3 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen der Bauleitpläne an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Planbereiches und umweltrelevante Belange betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es aber auch

„*Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen* ***erheblichen*** *Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (…). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (…)“* (siehe auch „Einleitung“).

Nachfolgend werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 auf ihre Umweltrelevanz und mögliche (erhebliche) Auswirkungen betrachtet, wobei die Prüfschritte und ggf. weitere umweltrelevante Aspekte in Anlage 1 des BauGB vorgegeben sind.

Nachfolgende Betrachtung erfolgt für die dort genannten Schutzgüter gemäß der Prüfaspekte a) – c) (vgl. Anlage 1 BauGB); der Punkt d) wird im Anschluss für alle Schutzgüter gemeinsam betrachtet.

Allein aufgrund der bereits vorhandenen (ehemaligen) Nutzung und des Planungszieles sind Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter a priori nicht zu erwarten. Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung werden nachfolgend fortlaufend für das zu berücksichtigende Schutzgut, folgende Aspekte betrachtet:

a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist,

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

Der Punkt d) wird für alle Schutzgüter gemeinsam in Kap. 3.12 betrachtet.

3.1 Mensch und Bevölkerung / Risiken für die menschliche Gesundheit / Immissionen / Luft / Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung / Emissionen

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,65 ha. Das bereits jetzt intensiv anthropogen genutzte Gebiet mit den Verkaufs-, Stellplatz-, Lager- und Grünflächen liegt an der Nordseite der Wittekindstraße, östlich der Freiligrathstraße.

Die von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen sind durch die betriebsbedingten Verkehre bedingt (Lärmemissionen)und liegen zurzeit unterhalb der vorgegebenen Richtwerte der TA – Lärm. Emissionen durch Licht, Wärme und Strahlung oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen oder von Erschütterungen sind nicht festzustellen.

Der Planbereich unterliegt Immissionen aus Umfeld. Hier sind vor allem der Straßenverkehrslärm, der von der viel befahrenen Wittekindstraße ausgeht, zu nennen. Wohnhäuser befinden sich im gesamten Umkreis des Aldi-Marktes.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung wird sich der aktuelle Zustand nicht verändern.

Bei der **Durchführung** der Planung können die städtebaulichen Ziele im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden.

Das Büro Wenker und Gesing (Gronau) kommt in seinem Immissionsgutachten zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Vorhaben der Fa. Aldi keine unzulässigen Immissionen ausgehen, so dass die Nachbarschaft des Neubauvorhabens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. An den meisten Gebäuden wird es keine signifikante Veränderung der Lärmbelastung geben. Untersucht wurden alle relevanten Geräuschquellen (Kunden-, Mitarbeiter- und Lieferverkehre, Verladung, Müllpressung, Anlagen zur Kälte-Erzeugung). Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf den angrenzenden Grundstücken werden daher durch die Planung daher nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Der Gesamtbereich unterliegt allerdings den bereits vorhandenen Emissionen, insbesondere dem Verkehrslärm der Wittekindstraße.

Emissionen in Form von Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen sind auch zukünftig nicht zu erwarten.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Eine relevante Erhöhung von Emissionen aus dem Gebiet heraus ist grundsätzlich nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits in ähnlichem Maße genutzt wird.

Weitere besondere Maßnahmen zur Minimierung sind daher nicht erforderlich.

3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt / Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Die biologische Vielfalt ist im Plangebiet aufgrund der vorherigen Nutzung des Geländes nur gering ausgebildet. Das Landschaftsbild wird von dem Gebäude des Aldi-Marktes, Stellplatz- und Lagerflächen geprägt. Es dominieren somit die mit dieser Nutzung verbundenen anthropogenen Strukturen mit einer fast vollständigen Versiegelung. An der Westseite des Geländes befindet sich ein Grünstreifen mit Einzelbäumen [meist Eschen mit einem BHD von etwa 20-25 cm] und Sträuchern. Östlich grenzt ein Wall mit zurückgeschnittener Vegetation an. An der Südseite des Geländes wurde in Absprache mit Straßen NRW der entlang der Wittekindstraße stockende Gehölzbestand (diverse heimische Sträucher, Salweiden) gerodet und zunächst durch einen Landschaftsrasen ersetzt.

Des Weiteren befinden sich vier junge Eschen (abgängig) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 10 – 15 cm zentral auf der Stellplatzfläche. Trockenschäden an den Ästen deuten auf eine Erkrankung der Bäume hin (Eschentriebsterben).

Es bestehen im Gebiet keine das Landschaftsbild prägende Elemente.

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) wird bei BURRICHTER (1973) für den Untersuchungsraum der „Trockener Buchen-Eichenwald“ benannt. Dieser ist aber wegen der anthropogenen Überformung an keiner Stelle ausgebildet.

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte. Hierzu wurde eine Potentialanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem Artenschutzgutachten dargestellt (Landschaftsökologie & Umweltplanung, Stand März 2020). Der Planbereich selber hat demnach keine Bedeutung für seltene und/oder planungsrelevanter Arten. Das Bestandsgebäude des Aldi-Marktes könnte in einem beschädigten Bereich des Dachüberstandes u.U. Hausfledermäusen wie z. B. der „Zwergfledermaus“ als Quartier dienen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung ergeben sich keine Änderungen für die genannten Schutzgüter.

Bei **Durchführung** der Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Landschaft, da das Gebiet bereits stark anthropogen geformt ist.

Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten wurde ein entsprechendes Artenschutzgutachten erstellt (s.o.). Im Folgenden werden dessen Ergebnisse aus dem Fazit hieraus wiedergegeben:

„Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes 06.066 – Dahlhof – und der 30. Änderung des FNP wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans und die daraus resultierende bauliche Inanspruchnahme potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- *Biotopkataster des LANUV*
- *Landschaftsplan*
- *Fachinformationssystem des LANUV (FIS)*

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten das Vorkommen der meisten der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Wie im vorangegangenen Text (Anmerkung: der ASP!) beschrieben, konnten am Gebäude Hinweise auf das Vorkommen von potentiellen Fledermausquartieren (Sommerquartier) gefunden werden.

Somit konnten artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um diese zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, die bei der weiteren Durchführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen sind, damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden kann. An erster Stelle ist hier eine ökologische Baubegleitung zu nennen.

*Als weitere Vermeidungsmaßnahme wurde für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, die das Grundstück umgeben, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.*

Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann für den Planbereich auch ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. *wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder*
2. *wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder*
3. *wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.*

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 06.066 - Dahlhof – und der 30. FNP – Änderung begründen könnten.“

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Da das Gebiet bereits anthropogen vorbelastet ist und eine ähnliche Nutzung wie zuvor erfahren soll, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu rechnen. Die durch den Bebauungsplan planerisch vorbereiteten führen nicht zu Eingriffen im Sinne des BNatSchG, da hier wegen der bestehenden anthropogenen Überformung nur stark überprägte Biotopstrukturen vorkommen.

Zur ökologischen Aufwertung (Entsiegelung, Verbesserung des Mikroklimas) werden innerhalb der Stellflächen auch Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB getroffen.

Zudem wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Diese kann auf der Dachfläche neben den Photovoltaik-Modulen auf einer Größe von knapp 850 m² realisiert werden. Durch die Dachbegrünung können negative Auswirkungen des hochversiegelten Planbereiches auf das Stadtklima wenigstens teilweise kompensiert werden. Ferner trägt eine Dachbegrünung zur Entlastung des Kanalnetzes bei, da sie Niederschlagswasser zwischenspeichern kann. Die begrünten Dachflächen sind gem. § 21 (2) Abwassersatzung der Stadt Hamm mit einem mindestens 10 cm starken wasserspeichernden Substrat zu versehen.

Am östlichen Rand des Planbereiches wird der Bereich eines vorhandenen Lärmschutzwalles als private Grünfläche – Lärmschutzwall – festgesetzt. Dieser vorhandene Lärmschutzwall dient gleichzeitig der nördlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung als Schutz vor dem Verkehrslärm der Wittekindstraße und als Lärm- und Sichtschutzwall zwischen Supermarkt und Wohnbebauung.

In den Randbereichen des Betriebsgeländes soll aus stadtegestalterischen und ökologischen Gründen eine Eingrünung des Betriebsgeländes erfolgen. Zu diesem Zweck werden diese Flächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. In diesen Flächen werden insgesamt 13 zu erhaltende bzw. neu zu pflanzende Einzelbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, festgesetzt. Insgesamt wird es ein Grünflächenanteil von 20% festgesetzt. Dieser entspricht im Wesentlichen den auch bislang als Grünfläche genutzten Flächen. Dabei wird der Baumbestand angrenzend an die Freilighrathstraße erhalten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden in der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, die bei der Durchführung des weiteren Bauvorhabens zu berücksichtigen sind.

3.3 Boden, Fläche

a) Bestandsaufnahme

Aus der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen lässt sich entnehmen, dass im Untersuchungsgebiet der Bodentyp der Gley-Braunerde aus Flugsand und sandigen Flussablagerungen anzutreffen ist. Charakteristisch für diesen Bodentyp ist eine geringe Sorptionsfähigkeit, ein Hoher Wasserdurchlässigkeit und eine geringe nutzbare Wasserkapazität.
Große Teile des Plangebietes sind bereits durch Bebauung versiegelt. Natürliche Böden sind nicht mehr anzutreffen.

Hinweise auf Altlasten im Plangebiet gibt es nicht. Die Fläche ist im Altlastenkataster nicht verzeichnet.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung wird sich der aktuelle Zustand hinsichtlich des Versiegelungsgrads nicht verändern.

Bei der **Durchführung** der Planung können die städtebaulichen Ziele im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden.

Eine weitergehende Versiegelung des Bodens ist nicht zu erwarten, sodass auch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die Reaktivierung des Geländes kommt es zu keiner weiteren Inanspruchnahme von Flächen.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Da keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und den Flächenverbrauch zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen erforderlich.

3.4 Wasser / Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist im Trennsystem erschlossen. Das Schmutzwasser wird über die Mischwasserkanalisation Freiligrathstraße / Wittekindstraße zur Behandlung in der Kläranlage Hamm-West abgeleitet.

Das Dachflächenwasser des vorhandenen Aldi-Marktes wird über einen Regenwasserkanal in das östlich gelegene Regenrückhaltebecken (RRB) Dahlhof geleitet. Die auf dem Parkplatz anfallenden Wassermengen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes über Versickerungsmulden an den Ableitungskanal des RRB Dahlhof angeschlossen und werden gemeinsam mit dem Abfluss aus dem RRB entlang des südlichen Randes der Wittekindstraße zur Einleitungsstelle in den Merschhovener Graben abgeleitet.

Offene Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung ergeben sich keine Veränderungen des Schutzgutes Wasser.

Auch bei der **Durchführung** der Planung sind keine negativen Änderungen des Schutzgutes Wasser im Planbereich zu erwarten.

Bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens für den geplanten Aldi sind die Bestimmungen der §§ 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz und 44 Landeswassergesetz zu berücksichtigen. Der geplante Aldi-Markt ist daher an das vorhandenen Trennsystem anzuschließen. Bei dem Vorhaben wird daher wenig verunreinigtes Niederschlagswasser über eine Kanalisation in den Regenwasserkanal, gewerbliche Abwässer in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Die Dachbegrünung verzögert Abläufe vom Dachbereich.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Wie beschrieben, kommt es aufgrund der auch zuvor stark versiegelten und anthropogen genutzten Fläche nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“.

Das Niederschlagswasser wird zudem durch die geplante Dachbegrünung zwischengespeichert, sodass es zu einer Entlastung des Kanalnetztes kommt.

Um möglichen Schäden durch Überflutungen bei Starkregen vorzubeugen, sind bauseits geeignete Maßnahmen zu treffen, um z. B. das Eindringen von Wasser in das Gebäude zu vermeiden (Anpassung des Geländeniveaus) und/oder mögliche anfallende Wassermassen zu versickern, abzupuffern oder abzuführen.

3.5 Kulturgüter und Sachgüter / kulturelles Erbe

a) Bestandsaufnahme

Im Bereich des Planbereiches befinden sich nach derzeitiger Erkenntnis keine Kultur- oder Sachgüter. Auch Bodendenkmale sind aktuell nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Diese wären bereits beim Bau der vorhandenen Gebäude aufgefallen und untersucht worden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung ergeben sich keine Veränderungen des Schutzgutes.

Auch bei der **Durchführung** der Planung sind keine Änderungen des Schutzgutes zu erwarten, da das denkmalgeschützte Gebäude nicht betroffen ist.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Sofern bei zukünftigen Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, wird in der Begründung die weitere Vorgehensweise (Meldung der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL - Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe) beschrieben.

3.6 Klima (Treibhausgasemissionen) / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

a) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt grundsätzlich im Bereich des Freilandklimas (ungestörter Temperatur-Feuchte-Verlauf, windoffen, normaler Strahlung, Frischluftgebiet für die Stadt). Allerdings dürfte das Kleinklima bereits durch die großflächige Versiegelung entsprechend anthropogenen Überformungen unterliegen, die sich vor allem in einer stärkeren Erwärmung äußern.

Grundsätzlich besteht für das Planvorhaben bzw. das Objekt keine besondere Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel bzw. es gehen auch keine klimaschädlichen Auswirkungen von dem Objekt aus. Unter Umständen ist im Zuge des Klimawandels ggfs. mit einem häufigeren Auftreten von Starkregenereignissen zu rechnen, die u. U. zu Überflutungen führen könnten (siehe Kap. 3.4.).

Zum Thema Methanausgasung wird der folgende Hinweis aus Vorsorgegründen auf die Planurkunde aufgenommen:

Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdränage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Ca. 200 m nördlich des Plangebietes wurden Methanausgasungen an der Tagesoberfläche gemessen. Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der Planung ergeben sich keine Veränderungen des Schutzgutes.

Auch bei der **Durchführung** der Planung wird sich das Kleinklima im Planbereich selbst nicht wesentlich ändern. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Umfeld oder das örtliche Lokalklima sind daher nicht zu erwarten. Die Dachbegrünung wird sich positiv auf das Kleinklima auswirken, da die Erwärmung vermindert wird.

Eine zusätzliche Gefahr durch die beschriebenen Methanausgasungen ist eher als gering einzustufen, da keine baulichen Tätigkeiten bis in die abdichtenden Schichten durchgeführt werden und eine bereits vorhandene und erschlossene Fläche auf einem entsprechend vorbereiteten Baugrund genutzt wird.

c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um möglichen Schäden durch Überflutungen vorzubeugen, sind bauseits geeignete Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu vermeiden (siehe Kapitel 3.4.).

Sollte Methan freigesetzt werden, können bautechnische Maßnahmen (Gasdrainage unter Neubauten, Abführung aufsteigender Gase mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen) eingeleitet werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

3.7 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die festgesetzte überbaubare Fläche erlaubt eine passive Solarenergienutzung ebenso wie die potenzielle Nutzung und Auf- und Anbringung von Anlagen zur aktiven Nutzung der Solareinstrahlung.

3.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Vom Planvorhaben gehen keine relevanten oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Mögliche Auswirkungen sind nicht erheblich und beschränken sich auf den Planbereich. Eine Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten.

3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z. B. Boden / Vegetation, Vegetation / Biotope / Tiere, Boden / Tiere, Klima / Boden / Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z.B. Bewirtschaftung / Bebauung etc.) überlagert und z.T. vollständig verändert. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchstkomplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten **(erheblichen)** Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter - vor allem im landschaftsökologischen Bereich. Insofern sind auch keine betrachtungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten, die durch die Planung begründet würden.

3.10 Abfall

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß durch die Stadt Hamm entsorgt.

3.11 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Der Belang ist hier nicht zutreffend.

3.12 In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Zur Sicherung dieses Standorts ergibt sich keine begründbare, sinnvolle Alternative an anderer Stelle, da dieses Gebiet bereits in gleicher Art und Weise genutzt wurde.

3.13 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB

Bei der Durchführung der Planung kann die Bodenschutzklausel berücksichtigt werden, da nur bislang bereits anthropogen überformter Boden in Anspruch genommen wird. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch ist nicht zu erwarten.

4 Landschaftspflegerische Belange

Im Rahmen von Planverfahren sind auch landschaftspflegerische Belange zu betrachten. Diese umfassen neben der Erfassung der örtlichen biotischen und abiotischen Gegebenheiten im Wesentlichen eine Konfliktanalyse mit Bewertung von Eingriffen in Natur- und Landschaft (gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG), in der Regel eine Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc. Ein Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall werden durch den Bebauungsplan wegen der bereits vorhandenen Versiegelung und naturfernen Ausprägung des Planbereich keine Eingriffe im Sinne des BNatSchG planerisch vorbereitet.

Die Darstellung der landschaftspflegerischen Belange (schwerpunktmäßig die Konfliktanalyse, Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erfolgt in der Regel in einem separaten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Wegen der zahlreichen inhaltlichen Überschneidungen werden die landschaftspflegerischen Belange ergänzend zu den in Anlage 1 zum BauGB dargestellten verbindlichen Inhalten des Umweltberichts in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

4.1 Konfliktanalyse

Bei den Einwirkungen durch Eingriffe können folgende Kategorien unterschieden werden, die sich in Dauer und Intensität der Einwirkungen unterscheiden lassen:

bauzeitlich bedingte Einwirkungen:

- in der Regel nur temporär und lokal (innerhalb des Geltungsbereiches bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen (z.B. Lärm, Staub);

anlagebedingte Einwirkungen:

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die Anlage / das Vorhaben selbst bedingt werden (z.B. Versiegelung, Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung des Landschaftsbildes, Vernichtung bestehender Biotop- und Nutzungsstrukturen);

betriebsbedingte Einwirkungen

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus dem Betrieb der Anlagen (z.B. Emissionen wie Lärm, Geruch und Staub) oder indirekt durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ergeben.

Im vorangegangenen Kapitel wurden die zu erwartenden Auswirkungen der planerischen Umsetzung des Bebauungsplans verbal dargestellt. Es wurde festgestellt, dass insgesamt nur verhältnismäßig geringe bau-, betrieb und anlagebedingte Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter zu erwarten sind (Tabelle 2: Konfliktanalyse).

Tabelle 1: Konfliktanalyse

Schutzgut	Potentielle Auswirkungen
Böden:	Keine Auswirkungen zu erwarten. Der Boden ist bereits durch intensive anthropogene Nutzung überformt bereits und nahezu vollständig versiegelt, natürliche Böden sind nicht betroffen;
Wasser/Grundwasser:	Keine Auswirkungen zu erwarten, keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserbildung zu erwarten, Abwässer werden der Kanalisation zugeführt und nicht verunreinigtes Regenwasser nach Möglichkeit aufgefangen und/oder versickert bzw. durch die Dachbegrünung zwischengespeichert
Klima:	Keine Auswirkungen zu erwarten;
Biotope/Vegetation:	Keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Bis auf einige randständige Bäume keine Wert gebenden Strukturen vorhanden; weitestgehend versiegelte Flächen betroffen, sowie einzelne junge Bäume. Ersatzpflanzungen sowie eine Dachbegrünung im Planbereich vorgesehen.
(planungsrelevante) Tierarten:	Gutachterliche Betrachtung der Auswirkungen für planungsrelevante Tierarten in einem eigenen Gutachten; insgesamt nur eine sehr geringe Eignung als Lebensraum für Arten; Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Hausfledermäusen allerdings denkbar; zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die im weiteren Bauverfahren einzuhalten sind. Bei Beachtung können keine Beeinträchtigungen festgestellt werden.
Landschaftsbild:	Keine relevanten Auswirkungen zu erwarten, da der Planbereich bereits durch gewerbliche Bebauung geprägt wird.

4.2 Eingriffsermittlung / Bilanzierung

Der durch das Vorhaben bzw. durch die planerische Vorbereitung verursachte Eingriff ist durch die Ermittlung der Eingriffshärte und ggf. Planung von Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Neben den in den Kapiteln 3.1 bis 3.4 verbal beschriebenen Prognosen über die Entwicklung des jeweiligen Umweltzustandes wird daher zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß des Bewertungsverfahrens des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Stand 2008) erstellt.

Als Grundlage für die Ermittlung des Bestandswertes dienen die im Gebiet derzeit vorzufindenden im Nutzungstypen in der Größe wie sie im rechtskräftigen Bebauungsplan festsetzt wurden (Angaben zur Flächengröße Planungsamt der Stadt Hamm, schrftl. Mitteilung). In der Biotoptypenwertliste des o.g. Bewertungsverfahrens ist jedem Biotoptyp (BT) ein festgesetzter Grundwert (auf einer Skala von 0 - 10) zugeordnet.

Im vorliegenden Fall wird / wurde der von der Planung betroffene Bereich bereits vollständig gewerblich genutzt, ist aber als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt (GRZ 0,4). Im Planbereich dominieren vollständig versiegelten Flächen (Gebäude und Stellflächen). Randlich sind zu den Straßen hin schmale Streifen von Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen auf Rasenflächen. Stellenweise wurden gemäß der Festsetzungen auch flächige Anpflanzungen vorgenommen. Der Lärmschutzwall im Osten ist ebenfalls vollständig bepflanzt. Die Anpflanzungen wurden im Untersuchungsjahr stark zurückgeschnitten.

Für die Bewertung der Planung werden die im Bebauungsplan dargestellten Festsetzungen der geplanten Änderung des Bebauungsplans zu Grunde gelegt (siehe Abbildung 2, Angaben zur Flächengröße Planungsamt der Stadt Hamm, schrftl. Mitteilung). Die ermittelten Flächengrößen fließen in die Bewertungstabelle ein. Hierbei ist vor allem die Änderung der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes zu einem Sondergebiet von Belang, da hierbei ein 20% höherer Versiegelungsgrad zulässig ist; also bis zu 80% der Gesamtfläche.
Auf der Dachfläche können neben der Aufbringung der Photovoltaikanlage nach aktuellster Planung noch 831 m² begrünt werden (schrftl. Mitteilung Fa. Pohlen Solar). Die begrünten Flächen werden mit einem Wert von 0,5 einbezogen.

Innerhalb der nicht versiegelbaren Flächen (20%) werden weitere Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäume und Sträuchern festgesetzt, die mit 5 WP bewertet werden (vgl. auch Bewertung im Bestand). Der Lärmschutzwall wird von den Planungen nicht berührt.

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung

			Grundwert	Größe in m²	Ges.Wert je Fläche
	Bestand			**6527**	
Ziffer	Biotoptyp	Festsetzung			
		WA GRZ 0,4		**6264**	
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	allgemeines Wohngebiet, WA überbaubare Fläche zzgl. 50% Überschreitung der GRZ = 60%	0	3758	0
		Abstandsgrün (40%)			
	davon				
4.5	Rasenfläche, intensiv genutzt	Abstandsgrün (40%)	2	1351	2701
7.4	Baumreihe, Anteil lebensraumtypischer Baumarten 90 < 100 %	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Baumpflanzungen	5	1155	5775
		Lärmschutzwall			
7.1.	Hecke, Gehölzstreifen	Lärmschutzwall, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Baumpflanzungen	5	263	1315
		Gesamt- flächenwert B:		**6527**	**9791,20**

	Planung		Wert	m²	Ges.Wert
Ziffer	Biotoptyp	Festsetzung			
		SO - Großflächiger Handel		**6264**	
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	SO - Großflächiger Handel, GRZ 0,8	0	4180	0
	abzgl. Dachbegrünung	(siehe unten)			
4.1	Dachbegrünung		0,5	831	416
		Abstandsgrün (20%)			
	davon				
4.5	Rasenfläche, intensiv genutzt	Abstandsgrün	2	288	576
7.4	Baumreihe, Anteil lebensraumtypischer Baumarten 90 < 100 %	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Baumpflanzungen	5	965	4825
7.1.	Hecke, Gehölzstreifen	Lärmschutzwall, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Baumpflanzungen	5	263	1315
		Gesamt flächenwert P:		**6527**	**7131,10**
	Gesamtbilanz:				**-2660**

Mit den genannten Vorgaben und den aus den Unterlagen ermittelten Flächengrößen lässt sich ein Defizit von 2.660 Wertpunkten ermitteln, was einem Ausgleichsflächenbedarf von ca. 665 m² entspricht (= Defizit / 4 = Aufwertung einer Ackerfläche um 4 Wertpunkte).

4.3 Ausgleichsmaßnahme

Da im Planbereich selber keine Flächen für ökologisch hochwertige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen, soll der Ausgleichsbedarf durch eine externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für die Entwicklung einer Waldfläche auf einem Acker fallen Kosten in Höhe von 11 €/ m² an, im vorliegenden Fall demnach insgesamt 7.315,00 €. Im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages beteiligt sich der Investor an einer städtischen Maßnahme zur Waldanpflanzung (Maßnahme W2) auf den Flurstücken 7, 12, 13 und 17 (jeweils tlw.) der Gemarkung Hamm, Flur 16, für die ein Ökokonto besteht.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist vertraglich (z. B. in einem städtebaulichen Vertrag abzusichern).

Durch diese Maßnahmen können die aus den unvermeidbaren Eingriffen der Bebauungsplanung resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG / § 4a LG NRW vollständig kompensiert werden.

4.4 Allgemeine Minimierungsmaßnahmen:

Zur Minimierung von Einwirkungen sind folgende allgemeine Maßnahmen zu beachten:

- Schutz der vorhandenen Gehölze (außerhalb des Planbereiches) vor schädlichen Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920;
- Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers;
- Das Verbot gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG ist zu beachten (keine Gehölzrodungen vom 1.3. bis 30.9.);

5 SONSTIGE ANGABEN

5.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die formalen Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 Abs. (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 Abs. (6) Nr. 7 und der Anlage 1 zum BauGB berücksichtigt.

Sofern Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf. Der Umweltbericht berücksichtigt die Anforderungen der rechtskräftigen Fassung des BauGB.

Darüber hinaus wurden im Vorfeld Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse und die verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachten dargestellt. Sofern die Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplanes 06.066 – Dahlhof (Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Hamm, Januar 2020).
- Verkehrsgutachten (Büro Ambrosius Blanke, Bochum)
- Immissionsgutachten (Büro Wenker und Gesing, Gronau) erstellt

5.2 Monitoring

In Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB werden unter Punkt 3b) Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt gefordert (Monitoring).

In den vorliegenden Plänen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ➢ Auswertung von Hinweisen der Bürger,
- ➢ Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB,
- ➢ Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen,
- ➢ Überprüfung der Entwicklung des Gebietes nach weitgehendem Abschluss von Baumaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

Das Monitoring wird von den Behörden der Stadt Hamm und den zuständigen staatlichen Behörden durchgeführt.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des Parallelverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 06.066 – Dahlhof – und der 30. Änderung des FNP wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden. Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der Bauleitpläne dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen / Landschaft / biologische Vielfalt
- Boden / Fläche
- Wasser / Abwasser
- Klima / Luft
- Kulturgüter und Sachgüter
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurde für die in der Anlage 1 BauGB genannten Schutzgüter jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

beschrieben.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen. Da durch die geplante Beibehaltung der gewerblichen Nutzung keine relevanten Änderungen zu erwarten sind und weitere Eingriffe nicht vorbereitet werden, können (erhebliche) Auswirkungen auf Schutzgüter ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Der verbleibende in Höhe von 665 m² Ausgleichsbedarf wird über eine Beteiligung an städtischen Aufforstungsmaßnahmen im Bereich der Waldmaßnahmenfläche W2 (Flurstücke 7, 12, 13 und 17 (jeweils tlw.) der Gemarkung Hamm, Flur 16) der Stadt Hamm (Ökokonto) ausgeglichen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen wegen der speziell auf das Plangebiet gerichteten Ziele nicht in Betracht.

Es ist nach Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben aus den Änderungsverfahren des Bebauungsplans und der 30. FNP-Änderung möglicherweise unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse bei der Umsetzung begründen würden. Zur Minimierung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, durch die Verbotstabestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können.
Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen umfasst die Auswertung von Hinweisen, die von Bürgern, Fachbehörden, durch weitere Untersuchungen sowie aus Informationssystemen an die zuständige Fachbehörde herangetragen bzw. ermittelt werden. Außerdem wird für die Kompensationsfläche ein regelmäßiges Erfolgsmonitoring durchgeführt.
Nach weitgehendem Abschluss der Baumaßnahmen (etwa 5 Jahre nach Rechtskraft) wird die Entwicklung des Plangebietes überprüft.

Hamm, im Juli 2020

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

7 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG): Ausfertigungsdatum: 15.03.1974, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.11.2016 I 2749.

GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER ABWASSERABGABENGESETZ – ABWAG: vom 18.01.2005.

VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABWV*): vom 17.06.2004

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

WASSERGESETZ – LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - vom 25. Juni 1995

8 Anhang

„Pflanzenarten-Liste“

Für Anpflanzungen im Planbereich sollte aus folgenden Arten der potenziellen natürlichen Vegetation (trockener Buchen-Eichenwald) bzw. weiteren standortgerechten einheimischen Arten (Herkunftsnachweis Westfälische Bucht) ausgewählt werden. Die Anwuchspflege ist zu gewährleisten und die Pflanz- und Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten.

Bäume, 1.Ordnung:

Arten der pnV:	
Quercus robur	Stieleiche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Sonstige einheimische Arten:	
Tilia cordata	Winterlinde
Fraxinus excelsior	Esche (bislang dort angepflanzt wegen des Eschensterbens derzeit nicht empfehlenswert)

Bäume, 2.Ordnung:

Arten der pnV:	
Sorbus aucuparia	Eberesche bzw. Vogelbeere
Sonstige einheimische Arten:	
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel- bzw. Wildkirsche
Acer campestre	Feldahorn

Standortgerechte Sträucher:

Arten der pnV:	
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Sonstige einheimische Arten:	
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Haselnuß
Salix caprea	Salweide
Crataegus monogyna;C. laevigata	Weißdorn
Sambucus nigra	Sambucus nigra
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose